

Trusts und ausländische Stiftungen – Instrumente zur steuerlichen Vermögens- und Nachlassplanung auf dem Prüfstand

Trusts und Stiftungen gewinnen für vermögende Menschen und Familien immer mehr an Bedeutung. Gründe dafür sind die zunehmende wirtschaftliche und rechtliche Verflechtung weltweit und die flexiblen Möglichkeiten zur Ausgestaltung von Trusts und Stiftungen – vor allem auch in der Schweiz. Sie sind daher für die Steuerplanung und den Vermögenserhalt sehr attraktive Instrumente. Dabei gibt es aber einiges zu beachten.



Von Annika Affolter
Manager Tax & Legal
Deloitte Schweiz

Während Steuerplanung und Vermögenserhalt im Schweizer Recht zwar ebenfalls über die Schenkung, die Nacherben-einsetzung, Treuhandverhältnis oder die Schaffung einer Familienstiftung erreicht werden können, bieten der Trust und die ausländische Stiftung weit dynamischere und effizientere Strukturierungsmöglichkeiten. Trotz der erwähnten Vorteile dürfen die steuerlichen Konsequenzen dabei nicht ausser Acht gelassen werden, da sich je nach Ausgestaltung des Trusts oder der Stiftung unterschiedliche Steuerfolgen ergeben. Diese sollten aber vor der Umsetzung möglichst verbindlich mit den Steuerbehörden abgeklärt werden. Nachfolgend eine Übersicht zu den beiden Instrumenten und ihren Anwendungsmöglichkeiten.

Der Trust – wenig bekannt, jedoch sehr effektiv

Der Trust ist ein Konstrukt nach angelsächsischem Recht. Es handelt sich da-



und Dirk Hangarter
Partner Global Employer Services
Deloitte Schweiz

bei um ein Rechtsverhältnis, bei dem Vermögenswerte von einem Eigentümer (*Settlor*) auf einen oder mehrere Treuhänder (*Trustees*) übertragen werden. Der oder die Trustees werden verpflichtet, das übertragene Vermögen für die Begünstigten zu verwalten und zu verwenden und daraus bestimmte Leistungen zu erbringen. Bei einem Trust werden die Eigentumsrechte aufgespalten in rechtliches Eigentum und wirtschaftlichen Nutzen daran. Das Rechtsinstitut des Trusts kann weder als juristische Person noch als Auftragsverhältnis qualifiziert werden und ist dem Schweizer Recht unbekannt. Trusts werden in der Schweiz allerdings grundsätzlich zivilrechtlich anerkannt, wenn diese rechtsgültig im Ausland errichtet worden sind. Die steuerliche Behandlung eines Trusts ergibt sich aber weiterhin ausschliesslich aus dem Schweizer Steuerrecht.

Grundsätzlich werden Trusts in der Schweiz aufgrund der fehlenden Rechts-

und Vermögensfähigkeit steuerlich transparent behandelt. Das bedeutet, dass der Trust selbst nicht der Träger der sich im Trust befindlichen Vermögenswerte wird, sondern dass das Vermögen immer einer hinter dem Trust stehenden Person, entweder dem Settlor oder dem Begünstigten, zuzuordnen ist. Unterschieden wird einerseits zwischen *revocable* und *irrevocable Trusts* und andererseits zwischen *discretionary* oder *fixed-interest Trusts*. Wann welcher Typus zur Anwendung kommt, hängt ganz von den Beweggründen des Settlor ab, denn die steuerliche Beurteilung ist je nach Truststypus unterschiedlich. Für die steuerliche Qualifikation wird einerseits auf die Trusturkunde, aber vor allem auf die tatsächlich gelebten Verhältnisse abgestellt. Die Bezeichnung in der Trusturkunde ist deshalb nur ein Indiz und für die steuerliche Qualifikation nicht entscheidend.

Behält der Settlor die wirtschaftliche Kontrolle über das Trustvermögen, handelt es sich um einen *revocable Trust*. Die Möglichkeiten des Settlor, den Einfluss und die Kontrolle über das Trustvermögen zu behalten, sind vielfältig. Kann eine der folgenden Fragen bejaht werden, so handelt es sich grundsätzlich um einen *revocable Trust*:

Wird der Settlor

- bei Kapital-Ausschüttungen aus dem Trustvermögen begünstigt?
- bei Ausschüttungen von Erträgen des Trustvermögens begünstigt?

Hat der Settlor das Recht,

- den Trustee abzuberufen und einen anderen zu ernennen?
- neue Beneficiaries zu begünstigen oder begünstigen zu lassen?
- den Protector zu ersetzen, welcher

wiederum über Befugnisse verfügt, die einem Trustee gleichen?

- die Trusturkunde zu ändern bzw. ändern zu lassen?
- den Trust zu widerrufen oder zu liquidieren?
- ein Veto bei Trustee-Entscheidungen bezüglich der Trustaktiven einzulegen?

Die Kontrolle des Settlors führt dazu, dass der Trust aus steuerlicher Sicht als transparent angesehen, d.h. negiert wird, und die sich im Trust befindlichen Vermögenswerte direkt dem Settlor zugerechnet werden.

Ein *irrevocable Trust* hingegen liegt dann vor, wenn der Settlor das Trustvermögen unwiderruflich überträgt. Er entäussert sich somit definitiv des Trustvermögens und hat keine Möglichkeit mehr, Einfluss auf den Trust zu nehmen und beispielsweise die Aufhebung des Trusts oder den Rückfall des Trustvermögens an sich selbst zu bewirken.

Ein revocable oder irrevocable Trust kann jeweils entweder als discretionary oder fixed-interest Trust ausgestaltet sein. Von einem discretionary Trust spricht man, wenn es im freien Ermessen des Trustees liegt, den Zeitpunkt und die Höhe der Zuwendung an eine Person aus dem Kreise der Begünstigten zu bestimmen. Sind die Begünstigten sowie das Ausmass und der Zeitpunkt der jeweiligen Zuwendungen genau bestimmt, liegt ein fixed-interest Trust vor. Der Trustee hat in diesem Fall keinen Ermessensspielraum. Vielmehr steht dem Begünstigten ein bestimmbarer, klagbarer Vermögensanspruch zu. Somit handelt es sich beim irrevocable fixed-interest Trust ebenfalls um einen transparenten Trust, da das Trustvermögen den Begünstigten zugerechnet wird.

Wie dargelegt will der Schweizer Fiskus das Trustvermögen prinzipiell immer jemandem zurechnen – entweder dem Settlor oder dem Begünstigten. Hat der Settlor seine Kontrolle über das Vermögen definitiv aufgegeben, so wird dieses den Begünstigten zugerechnet. Behält der Settlor die Kontrolle, so verbleibt das Vermögen in seiner Verfügungsmacht.

Eine Ausnahme bildet der *irrevocable discretionary Trust*. Ein solcher kann aus Schweizer Perspektive nur dann gegeben sein, wenn der Settlor im Zeitpunkt der Errichtung seinen Wohn-

sitz nicht in der Schweiz hatte. War der Settlor zum Errichtungszeitpunkt wohnhaft in der Schweiz, so wird der Trust steuerlich grundsätzlich als transparent behandelt. Der irrevocable discretionary Trust ist gewissermassen die einzige Trustform, die als eigenes Rechtsgebilde bezeichnet werden könnte, da bei dieser Form das Trustvermögen weder dem Settlor noch dem Begünstigten zugerechnet werden kann.

Die ausländische Stiftung – ein freiheitlicheres Planungsinstrument

Zur Errichtung einer Stiftung in der Schweiz braucht es grundsätzlich ein Vermögen, das für einen besonderen Zweck eingesetzt werden soll. Die Stiftung erwirbt mit ihrer Errichtung die juristische Persönlichkeit und wird, im Gegensatz zum Trust, Eigentümerin des zweckgebundenen Vermögens. Allerdings werden neue Familienstiftungen in der Schweiz aufgrund der rigiden Praxis des Bundesgerichts zur eingeschränkten Zweckbestimmung kaum gegründet: Der konkrete Nutzen für die Stifter ist sehr beschränkt und vor allem ideeller Natur. Das Schweizer Zivilrecht lässt keine Familienstiftungen zu, die den Lebensunterhalt der Familienangehörigen finanzieren sollen.

Bei einer *ausländischen Stiftung* beurteilt sich die zivilrechtliche Anerkennung nach dem Recht des Staates, in dem sie errichtet wurde. Die Anerkennung in der Schweiz kann aber versagt werden, wenn die Stiftung im Widerspruch zum schweizerischen Recht steht. Steuerlich wird eine ausländische Stiftung jener juristischen Person gleichgestellt, welcher sie am ähnlichsten ist; in der Regel ist das die schweizerische Stiftung. Jedoch gibt es von diesem Grundsatz eine Ausnahme: Ausländische Stiftungen, die der Steuerumgehung dienen oder rechtsmissbräuchlich eingesetzt werden, werden nicht anerkannt. Gemäss Bundesgericht ist die Errichtung einer ausländischen Stiftung dann als ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich zu beurteilen, wenn eine transparente bzw. vom Stifter kontrollierte Stiftung vorliegt.

Beabsichtigt der Stifter die Beherrschung der Stiftung und damit die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen zu wahren, handelt es sich um eine *kontrollierte Stiftung*, die wie der revo-

vable Trust steuerlich transparent behandelt wird. Die rechtliche Eigenständigkeit der Stiftung kann wie beim Trust durchbrochen werden, wenn der Stifter beispielsweise weitgehende Weisungs- oder Widerrufsrechte innehat. Im Übrigen kann für die Qualifikation als kontrollierte Stiftung sinngemäss auf den obigen Fragekatalog verwiesen werden. Liegt es hingegen im freien Ermessen des Stiftungsrates, ob, wann und in welchem Umfang ein Destinatär begünstigt werden soll oder sind die Begünstigten bestimmt, liegt eine *nicht kontrollierte Stiftung* vor und eine Steuerumgehung kann im Allgemeinen ausgeschlossen werden.

Während bei kontrollierten Stiftungen grundsätzlich dieselben Steuerfolgen greifen wie beim revocable Trust und die Vermögenswerte entsprechend dem Stifter oder Destinatär zugerechnet werden, handelt es sich bei einer nicht kontrollierten Stiftung um eine eigenständige juristische Person. Die gestifteten Vermögenswerte sind somit weder dem Stifter noch den Destinatären zuzurechnen.

Vorgängige Abklärung der steuerlichen Auswirkungen empfohlen

Aufgrund der restriktiven Gesetzeslage ist die Gründung von schweizerischen Stiftungen für die Bindung des Familienvermögens über Generation hinweg wenig attraktiv. Aufgrund der Tatsache, dass der Trust im Schweizer Recht derzeit unbekannt ist, besteht keine Möglichkeit, die Nachfolgeplanung mittels Errichtung eines schweizerischen Trusts zu regeln. Entsprechend existiert in der Schweiz die paradoxe Situation, dass für die Vermögens- und Nachfolgeplanung auf das Ausland und deren freiheitlichere Instrumente zurückgegriffen werden muss.

Wie jedoch dargelegt, ist die Rechtslage zur Besteuerung von Trusts und Stiftungen relativ komplex. Es ist daher bei der Vermögens- und Nachfolgeplanung mittels Trust oder Stiftung essenziell, vorgängig die steuerlichen Konsequenzen zu prüfen und allenfalls mit den Steuerbehörden verbindlich zu vereinbaren.

aaffolter@deloitte.ch
dhangarter@deloitte.ch
www.deloitte.ch